

**Angefallener Müll bei Veranstaltungen darf nicht auf dem Vereinsgelände entsorgt werden und ist vom Mieter zu entsorgen.
Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass eigene Handtücher bzw. Geschirrhandtücher mitzubringen sind!**

§ 3

Zwischen dem Vermieter und dem Mieter wird zur Begleichung eventueller Kosten, die durch die Beseitigung von Störungen, Beschädigungen oder Verschmutzungen entstehen

eine **Kaution in Höhe von 200,00 €** vereinbart.

Das Nutzungsentgelt und die Kaution sind bei Übergabe des Vereinsheimes an den Hüttenwart zu zahlen.

Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Vereinsheimes an den Hüttenwart erhält der Mieter den Kautionsbetrag ausbezahlt.

§ 4

Der Mieter hat Getränke wie z.B. Bier, Coca-Cola, Wasser, Limonade, Apfelschorle usw. über den Hüttenwart des Vermieters zu beziehen. Grundbedarf ist immer vorrätig. Größerer Mengenbedarf und Sonderwünsche sind dem Hüttenwart rechtzeitig anzugeben.
Bei der Ausgabe von alkoholhaltigen Getränken sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 5

Die beabsichtigte Veranstaltung darf nicht im Widerspruch zum Selbstverständnis des Rhönklubs und ihrem Leitbild stehen. Bei Benutzung von Beschallungsanlagen ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten.

Das Rauchverbot lt. Hessischem Nichtraucherschutzgesetz ist in den Räumen des Waldheimes zu beachten.

Offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände nur unter der Beachtung der geltenden Brandschutzbestimmungen und nach Absprache mit dem Hüttenwart erlaubt.

Die Grünflächen dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

Die Spielgeräte der Außenanlage dürfen nur von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 12 Jahren benutzt werden.

Das Anbringen von technischen Anlagen aller Art sowie Dekorationen an Decken, Wänden und Türen sowie Außenwerbung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vermieter zulässig.

Die Übergabe mit Schlüssel, Einweisung, Vorratserläuterung erfolgt am

umUhr vor Ort.

Die Rückgabe erfolgt amum Uhr vor Ort.

Der Erhalt des Schlüssels ist gegen Unterschrift zu quittieren.

Auf die Verbindlichkeit dieser Termine wird hingewiesen, besonders auf die Räumung, Reinigung und Aufstellung für nachfolgende Veranstaltungen.

§ 6

Der Mieter hat für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen.

Sind für Veranstaltungen polizeiliche oder steuerliche Anzeigen und Genehmigungen sowie die Genehmigung der GEMA erforderlich, so sind diese vom Mieter einzuholen.

Bei Benutzung der Parkflächen auf dem Gelände des Waldheimes sowie dem ausgewiesenen separaten Parkplatz gelten die Regeln der STVO. Für Unfälle, gleich welcher Art, wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.

Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Dies gilt zwingend für die Ein- und Ausfahrt von der Michelsrombacher Str. bis zum Waldheim.

§ 7

Der Mieter hat sich unverzüglich nach Betreten der gemieteten Räume von deren ordnungsgemäßem Zustand sowie der Vollständigkeit der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen und evtl. Mängel sofort dem vom Vermieter eingesetzten Hüttenwart anzuzeigen. Andernfalls gelten die Räume als bei Beginn der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben.

Der Mieter ist verpflichtet die Mietsache ordnungsgemäß zu behandeln und in dem gleichen Zustand zurückzugeben in dem er sie erhalten hat. Insofern wird auf § 2 hingewiesen.

Sofern Einrichtungsgegenstände seitens des Mieters in Anspruch genommen werden, so haftet dieser für alle Schäden, die an den Gegenständen entstehen. Abhanden gekommene Gegenstände sind vom Mieter zu ersetzen.

Der Mieter ist dem Vermieter zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die bei der Benutzung des Waldheimes, an den Einrichtungen des Vereinsheimes, der angrenzenden Gebäude sowie den weiteren Einrichtungen auf dem Gelände des Rhönklubs entstehen. Der Mieter stellt den Rhönklub ferner von der Haftung für alle Schäden frei, die bei der Benutzung des Vereinsheimes, der angrenzenden Gebäude sowie den weiteren Einrichtungen auf dem Gelände des Vermieters Dritten entstehen.

§ 8

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dieser Vertrag wird mit der Unterzeichnung rechtswirksam. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Eichenzell, den

gez.
(Vermieter)

.....
(Mieter)

Kaution erhalten _____
Datum Unterschrift

Schlüssel erhalten _____
Datum Unterschrift

Schlüssel zurück _____
Datum Unterschrift

Kaution zurück erhalten: _____
Datum Unterschrift